

Turn- und Sportverein „Jahn“ 1874 e.V. Werdohl

Satzung

I. Name und Sitz

§ 1 Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein „Jahn“ 1874 e.V. Werdohl“ und hat seinen Sitz in Werdohl.

§ 2 Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch regelmäßiges Training, Veranstaltungen, Vorführungen und Wettkämpfe nach festgelegten Regeln.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine den Kassenverhältnissen angemessene Vergütung erhalten, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand nicht übersteigt, aber nicht höher wie § 3 Nr. 26a EStG.

Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft zu den anerkannten Organisationen und Fachverbänden, soweit seine Belange es erfordern.

§ 4 Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen politischer, konfessioneller und rassenpolitischer Art eindeutig ab.

III. Gliederung

§ 5 Der Verein umfasst die Abteilungen: Turnen, Fußball, Schwimmverein 08, Leichtathletik, Ski, Judo, Badminton, Radfahren und Doce Pares Eskrima. Weitere Abteilungen können durch Beschluss der Generalversammlung gegründet werden.

§ 6 Die Abteilungen sind selbständig in der Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben, sie sind jedoch an die Bestimmungen der Satzung, der Jugendordnung sowie der vom Beirat herausgegebenen Sport-, Geschäfts- und Kassenordnung gebunden.

IV. Organe

§ 7 Organe des Vereins sind:

- A) die ordentliche (o) und die außerordentliche (ao) Generalversammlung
- B) Die o. und ao. Abteilungsversammlung
- C) Der Vorstand und der Beirat
- D) Das Schiedsgericht
- E) Die ständigen Ausschüsse
- F) Die Abteilungsvorstände
- G) Der o. und ao. Vereinsjugendtag
- H) Die o. und ao. Jugendtage der Abteilungen

V. Mitgliedschaft

§ 8 Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene werden.

Die Generalversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge fest.

§ 9 Jugendliche Mitglieder beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden in den Jugendabteilungen des Vereins zusammengefasst und bezahlen einen ermäßigten Beitrag. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht nur in den die Jugendabteilungen angehenden Belangen. Die Erziehungsberechtigten unserer jugendlichen Mitglieder sind in allen Versammlungen des Vereins nicht teilnahmeberechtigt, wenn sie nicht selbst Mitglied sind.

§ 10 Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Mitglieder, die sich um den Verein oder die Idee der Leibesübungen besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Abteilungsvorstände können jeweils ein verdientes Mitglied der Abteilung zum Ehrenvorsitzenden der betreffenden Abteilung ernennen.

Die Vereinsnadel mit silbernem Kranz wird für ununterbrochene 25-jährige, diejenige mit goldenem Kranz für ununterbrochene 40-jährige Mitgliedschaft oder 30-jährige ununterbrochene Tätigkeit im Vorstand des Vereins, seiner Abteilung oder seiner Vorgängervereine verliehen.

Der Beirat oder die Generalversammlung können beschließen, Vereinsmitgliedern, die sich um die Leibesübungen und den Verein besonders verdient gemacht haben, den großen Vereinsehrenbrief zu verleihen. Ausführungsbestimmungen dazu erlässt der Beirat in jedem Einzelfall.

Die Verleihung aller Auszeichnungen erfolgt in jedem Jahr in der ordentlichen Generalversammlung oder bei besonderen Anlässen.

§ 11 Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte. Diese wird auf einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins ausgestellt, der über die Aufnahme in einer Vorstandssitzung entscheidet.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an das Schiedsgericht des Vereins zu. Gegen dessen Entscheidung kann bei der Generalversammlung als letzte Instanz Revision beantragt werden.

§ 12 Aktive Mitglieder des Vereins können nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Genehmigung des Vorstands Mitglied anderer Sportvereine werden und sein.

§ 13 Der Austritt aus dem Verein kann nur erfolgen zum Schluss eines Quartals und ist nur rechts-wirksam, wenn er spätestens bis zum 1. dieses Quartals dem Vorstand schriftlich mitgeteilt ist.

§ 14 Der Ausschluss aus dem Verein k a n n erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied den Satzungen des Vereins oder eines Fachverbandes zuwider handelt und dadurch fahrlässig den Zweck des Vereins gefährdet,
- b) wenn ein Mitglied durch seinen Lebenswandel das Vereinsansehen schädigt,
- c) wenn ein Mitglied gegen die Sportdisziplin oder Sportkameradschaft verstößt,
- d) wenn ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt, nachdem es mit Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses schriftlich gemahnt worden ist.

Der Ausschluss aus dem Verein m u s s erfolgen, wenn ein Mitglied den Satzungen bewusst zuwider handelt und somit den Zweck des Vereins absichtlich gefährdet und sein Ansehen schädigt.

§ 15 Der Vorstand entscheidet, ob ein Verstoß nach § 14 der Satzung vorliegt. Er ist bejahenden-falls befugt, nachdem er dem Beschuldigten Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftli-chen Äußerung gegeben hat, folgende Entscheidungen zu treffen:

- a) Einfache Verwarnung des Beschuldigten oder
- b) protokollierter Verweis des Beschuldigten ohne oder mit Bekanntgabe in der nächsten Generalversammlung oder
- c) Ausschluss des Beschuldigten aus dem Verein.

Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen, kurz zu begründen, von einem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und dem Beschuldigten gemäß § 31 der Satzung zuzustellen.

- § 16 Gegen die Entscheidungen gemäß § 15 der Satzung kann der Beschuldigte innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet vom Tag der Zustellung, schriftlich Berufung einlegen. Das Berufungsschreiben ist an den Vorstand zu richten. Über die Berufung entscheidet das Schiedsgericht entsprechend den §§ 25 - 32 der Satzung. Das Schiedsgericht kann den Beschluss des Vorstandes aufheben, abändern oder bestätigen.
- § 17 Alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds enden beim **A u s t r i t t** mit Ende des Quartals, zu dem gekündigt worden ist; beim **A u s s c h l u s s** enden sie mit Rechtskraft der Verfügung. Das ausgeschlossene Mitglied bleibt Beitragsschuldner bis Ende des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.
- § 18 Ausgeschlossene Mitglieder können durch Beschluss der Generalversammlung wieder aufgenommen werden, jedoch nicht vor Ablauf von einem Jahr nach Ausschluss.

VI. Rechte und Pflichten

§ 19 Die Mitglieder haben folgende

a) **R e c h t e**

1. das Wahl- und Stimmrecht
2. Anträge an die zuständigen Versammlungen zu stellen und diese zu vertreten
3. sämtliche Einrichtungen des Vereins nach der Maßgabe der Sportordnung zu benutzen
4. das passive Wahlrecht

b) **P f l i c h t e n**

1. die Satzungen des Vereins anzuerkennen
2. die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen
3. Die festgesetzten Beiträge werden halbjährlich am ersten Werktag im Februar und am ersten Werktag im August abgebucht. Das Mitglied ist verpflichtet für die erforderliche Deckung auf seinem Konto zu sorgen.

c) Der Erwerb der Mitgliedschaft zieht automatisch die Mitgliedschaft im Deutschen Sportbund und in den ihm angeschlossenen Fachverbänden, sowie im Landessportbund NRW und den Regionalverbänden und Untergliederungen der Fachverbände nach sich.

Die Mitglieder unterwerfen sich auch daher den Satzungen und Ordnungen dieser genannten Verbände.

§ 20 Die Rechte eines Mitglieds, das seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, ruhen bis zur Erfüllung der Pflichten.

VII. Leitung des Vereins und Geschäftsführung

§ 21

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung den Beschlüssen der o. und ao. Generalversammlungen und den allseits anerkannten Grundsätzen einer korrekten Geschäftsführung. Er übt die Aufsicht über die Geschäftsführung und Leitung aller Abteilungen aus, erlässt Ausführungsbestimmungen und trifft Entscheidungen in allen ihm gemäß Satzung und Ordnungen sowie Gesetz zugewiesenen oder zustehenden Fällen.
- b) Die gesetzliche Vertretung des Vereins (§ 26 BGB) erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Behinderung durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.
- c) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In jedem Jahr scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 22 Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden
zwei stellvertretenden Vorsitzenden
einem Hauptgeschäftsführer
einem Hauptkassierer
einem Hauptsportwart
einem Hauptjugendwart (Vorsitzender des Vereins-Jugendausschusses)
einem Sozialwart
einer Frauenwartin
einem Freizeitwart

§ 23 Der Beirat besteht aus:

1. allen Mitgliedern des Vorstandes und ihren Stellvertretern
2. dem Gerätewart
3. allen Abteilungsleitern und einem weiteren Abteilungsmitglied.

Die Stellvertreter der Vorstandsmitglieder und der Gerätewart werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 24

- a) Die Abteilungen werden geleitet vom Abteilungsvorstand nach den Richtlinien der Satzung, den Beschlüssen der Versammlungen, den Weisungen des Vorstandes und den Bestimmungen, Regeln und Ordnungen der zuständigen Fachverbände, soweit diese nicht dem Vereinszweck entgegenstehen.

Der Abteilungsvorstand besteht aus:

dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter
einem Schriftwart
einem Kassenwart
einem Sportwart bzw. Oberturnwart
einem Jugendwart (Vorsitzender des Abteilungsjugendausschusses)
einem Frauenwart (falls erforderlich)

einem Geräte- bzw. Platzwart.

- b) Die zuständigen Abteilungsversammlungen können, falls erforderlich oder aus Traditionsgründen bedingt, folgende Ausschüsse wählen:
1. Technischen Ausschuss
 2. Jugend-Ausschuss
 3. Frauen-Ausschuss

Diese Ausschüsse stehen unter der Leitung der Sportwarte bzw. der Jugend- oder Frauenwarte. Die Mitglieder werden in der erforderlichen Anzahl von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Bezeichnung dieser Ausschüsse (z.B. Vorturnerschaft, Schwimmausschuss, Spielausschuss) liegt im eigenen Ermessen der Abteilungen.

- c) Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes, ihre Stellvertreter und die Ausschussmitglieder bilden den Abteilungs-Beirat. Er berät den Abteilungsvorstand und übernimmt Aufträge, die ihm durch Ordnungen der Abteilungen bzw. durch Vorschriften des Vorstandes zugewiesen werden.
- d) Die Abteilungen können zur Regelung des Sportbetriebes Ordnungen in eigener Zuständigkeit (z.B. zur Festlegung von Kompetenzen) oder nach den Vorschriften der zuständigen Fachverbände erlassen. Sie können nur mit Stimmenmehrheit in den Abteilungsversammlungen beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Auf keinen Fall dürfen die Ordnungen gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen und Befugnisse übernehmen bzw. enthalten, die dem Vorstand, Beirat oder Schiedsgericht vorbehalten sind.
- e) Die Wahl aller Mitglieder des Abteilungsvorstandes, der Abteilungsausschüsse und der Stellvertreter erfolgt in der Abteilungsversammlung der zuständigen Abteilung auf die Dauer von 2 Jahren. In jedem Jahr scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig.

VIII. Schlichtung von Streitfragen

- § 25 Es ist ein Schiedsgericht zu bilden.
- § 26 Bei allen Streitigkeiten zwischen den Abteilungen untereinander sowie zwischen Abteilungen und dem Vorstand oder zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern einerseits und dem Vorstand oder den Abteilungsvorständen andererseits, bei Satzungsauslegungen, Auslegung der Geschäfts-, Sport- oder Kassenordnung und in den Fällen der §§ 14 - 20 der Satzung sowie in etwaigen anderen Zweifelsfragen entscheidet auf Antrag der Beirat.
- § 27 Gegen die Entscheidung des Beirats kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung Berufung beim Schiedsgericht des Vereins eingelegt werden. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.
- § 28 Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 auf die Dauer von 2 Jahren in der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern des Vereins zusammen. Die Mitglieder sollen möglichst aus verschiedenen Abteilungen des Vereins gewählt werden. Das Schiedsgericht wählt selbst einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder sind Beisitzer des Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 Vorsitzender und 2 Beisitzer anwesend sind. Das einmal zusammengesetzte Schiedsgericht muss einen angefangenen Streitfall in dieser Zusammensetzung zu Ende führen.
- § 29 Ein Mitglied des Schiedsgerichts ist ausgeschlossen von der Entscheidung, wie im allgemeinen Recht, in den Fällen §§ 31 - 34 der ZPO. Jedes Mitglied kann sich durch Erklärung gegenüber den anderen Mitgliedern des Schiedsgerichts selbst ausschließen. Es kann auch durch ein begründetes Gesuch abgelehnt werden. Über das Gesuch entscheidet nach Stellungnahme des abgelehnten Mitglieds und ohne dessen Stimme das Schiedsgericht selbst.
- § 30 Die vorstehenden Entscheidungen werden im Anschluss an eine mündliche Verhandlung in der alle Seiten zu hören sind, in Abwesenheit der Beteiligten durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Über den Gang der Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
- § 31 Die Entscheidungen sind innerhalb einer Woche schriftlich mit Begründung niederzulegen. Eine Ausfertigung ist den Betroffenen durch Einschreibebrief zuzustellen.
- § 32 Die Kosten des Schiedsgerichts- und Berufungsverfahrens werden vom Vorstand festgesetzt. Anfallende Kosten können dem Schuldigen auferlegt werden.

IX. Die zuständigen Ausschüsse

- § 33 **F i n a n z a u s s c h u s s**: Er setzt sich zusammen aus dem Hauptkassierer, seinem Stellvertreter und den Abteilungs-Kassierern. Er berät den Vorstand in finanztechnischen Fragen.
- § 34 **S p o r t a u s s c h u s s**: Er setzt sich zusammen aus dem Hauptsportwart und den ersten Sportleitern. Er ist Organ des Vereins in allen sportlichen Angelegenheiten allgemeiner Art.
- § 35 **J u g e n d a u s s c h u s s**: Die Zusammensetzung wird durch die Vereins-Jugendordnung bestimmt. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

- § 36 Der Finanz- und Sportausschuss haben die Angelegenheiten ihres Ressorts zu bearbeiten, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Die Ausschüsse sind beratende Fachorgane des Vorstandes. Sie sind nicht berechtigt, direkte Anordnungen, Weisungen oder Erklärungen an die Abteilungen zu erteilen.

Der 1. Vorsitzende, im Behinderungsfalle der von ihm bestimmte Vertreter sind Mitglieder in allen Ausschüssen, ausgenommen im Jugendausschuss.

X. Vermögensverwaltung

- § 37 Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne der Gemeinnützigkeit und des Zwecks des Vereins verwendet werden. Kein Mitglied erhält Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder hat das Recht die Teilung des Vereinsvermögens zu beantragen.

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

- § 38 Die Führung der Kassengeschäfte erfolgt durch die Hauptkasse und die Abteilungskassen.

- § 39 Die Hauptkasse vereinnahmt sämtliche Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Einnahmen. Ihr ist ausschließlich allein die Veranstaltung von Sammlungen vorbehalten.

Die Hauptkasse erhält nach Abzug der beim Beitragseinzug und der durch die Mitgliederverwaltung entstehenden Kosten 23% aller Mitgliedsbeiträge und führt die restlichen 77% nach Maßgabe des Eingangs an die Abteilungskassen nach einem von der Generalversammlung aufzustellenden Verteilungsschlüssel ab. Jede Abteilung erhält für den jährlichen Nettozugang an Mitgliedern eine Werbepremie; sie beträgt 20,- € pro Mitglied. Wiederaufgenommene Mitglieder bleiben unberücksichtigt.

Das Ergebnis der Mitgliederwerbung ist in jedem Jahr der Generalversammlung bekanntzugeben. Dieses Ergebnis kann bei der Festsetzung des Beitragsverteilerschlüssels in etwa berücksichtigt werden.

Die Hauptkasse bestreitet sämtliche Ausgaben allgemeiner Art, die nicht in die Zuständigkeit der Abteilungen fallen, sowie Versicherungsbeiträge bei der Sporthilfe e. V. Die Hauptkasse kann an Abteilungen Sonderzuwendungen machen für Aufgaben, die über den Rahmen einer Abteilung hinausgehen oder das Interesse des Gesamtvereins oder das Ansehen der Leibesübungen im Allgemeinen berühren. Die Entscheidung über solche Zuwendungen obliegt dem Vorstand.

Die von Behörden oder sonstigen Stellen für Zwecke der Jugend gezahlten Beiträge dürfen von der Hauptkasse nur für diese Zwecke verwendet werden.

Die Hauptkasse führt die Buchungen nach einem vom Vorstand festgelegten Kontenplan durch. Dieser Kontenplan ist auch für die Abteilungskassen vorgeschrieben. Für deren Zwecke kann er jedoch erweitert werden. Zahlungen irgendwelcher Art dürfen nur nach Anweisung der Belege durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen 2. Vorsitzenden, erfolgen. Für die Hauptkasse sind unterschriftsberechtigt: 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, 1. Kassierer, im Verhinderungsfall 2. Kassierer.

Im Fall, dass begründeter Verdacht von Unregelmäßigkeiten bei Abteilungskassen besteht und solche von den Kassenprüfern festgestellt wurden, dürfen von der Hauptkasse nach Anweisung durch den Vorstand sämtliche Kassenunterlagen und Geldbestände der betreffenden

Abteilung sichergestellt, ihre Konten beschlagnahmt werden. In solchem Fall wird diese Kasse vom Hauptkassierer treuhänderisch bis zur Abstellung der Mängel verwaltet.

- § 40 Die Abteilungskassen werden verwaltet durch die Abteilungskassierer, denen je ein Kassenausschuss aus 2 - 4 Mitgliedern beigegeben werden kann. Sie vereinnahmen sämtliche Einnahmen aus dem Wettkampf- und Spielbetrieb sowie sonstige Veranstaltungen der Abteilungen, ferner Spenden, die für die Abteilungen gegeben werden.

Zweckgebundene Spenden dürfen nur für diesen Zweck Verwendung finden. Sie unterliegen keiner Abgabepflicht an die Hauptkasse. Die Abteilungskassen bestreiten die mit dem Wettkampf- und Spielbetrieb, den Veranstaltungen und der Verwaltung der Abteilungen, ihrer Unterhaltung usw. direkt zusammenhängenden Ausgaben, die nach einem von der Hauptkasse zu genehmigenden Kontenplan verbucht werden.

Jede Ausgabeanweisung bedarf der Unterschrift des Abteilungsvorsitzenden. Ausgabeanweisungen, die den jeweiligen Kassenbestand der Abteilungen übersteigen, bedürfen nach Genehmigung durch den Finanzausschuss der Unterschrift des 1. Vorsitzenden. Für die Abteilungskassen sind unterschiftsberechtigt:

Der Abteilungsvorsitzende, im Behinderungsfall sein Vertreter und der Abteilungskassierer.

- § 41 Kassentechnische Vorschriften werden bei Bedarf vom Vorstand erlassen.

- § 42 Die Generalversammlung wählt 2 Kassenprüfer und 2 Stellvertreter auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Es bleibt den Abteilungen überlassen selbst noch 2 Abteilungskassenprüfer zu wählen.

- § 43 Die Kassenprüfer haben sämtliche Kassen des Vereins jährlich zweimal, davon einmal unvermutet, zu prüfen. Die letzte Kassenprüfung muss nach Abschluss des Geschäftsjahres vor der Generalversammlung bzw. den Abteilungsversammlungen erfolgen. Über jede durchgeführte Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist von den Prüfern und dem Hauptkassierer bzw. den Abteilungskassierern zu unterschreiben und von dem Vorsitzenden bzw. dem Abteilungsleiter abzuzeichnen. Wesentliche Mängel sind dem Vorstand bekanntzugeben.

Die Kassenprüfer haben der Generalversammlung bzw. den Abteilungsversammlungen den letzten abschließenden Kassenprüfungsbericht bekanntzugeben und Entlastung zu beantragen.

Über die Entlastung der Kassenführung und der Gesamtarbeit des Vorstandes und des Beirates stimmt die Generalversammlung ab. Die von den Abteilungsversammlungen ausgesprochenen Entlastungen der Abteilungskassenführungen bedürfen der Bestätigung durch die Generalversammlung. In beiden Fällen genügt Stimmenmehrheit.

- § 44 Über das bewegliche Vereinsvermögen hat der Gerätewart ein Inventarverzeichnis nach den Vorschriften einer ordentlichen Kontrolle zu führen und laufend zu ergänzen. Er ist dem Vorsitzenden und Hauptkassierer für diese Aufgabe verantwortlich. Für die Abteilungen haben die Abteilungsgerätewarte sinngemäß die gleiche Aufgabe.

XI. Versammlungen des Vereins

- § 45 Es gibt:

a) die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung des Vereins

- b) die ordentliche und außerordentliche Abteilungsversammlung.

Über jede Sitzung des Vorstandes, des Beirates und der Abteilungsvorstände sowie über alle ordentlichen und außerordentlichen General- und Abteilungsversammlungen ist eine Niederschrift - Protokoll - anzufertigen. Darin müssen die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse aufgenommen werden. Anfertigt wird sie vom Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Verfasser zu unterschreiben. Das Protokoll besitzt Beweiskraft bezüglich Form und Inhalt der niedergegebenen Tatsachen.

- c) den ordentlichen und außerordentlichen Vereinsjugendtag
- d) den ordentlichen und außerordentlichen Jugendtag der Abteilung

§ 46 Die ordentliche Generalversammlung des Vereins muss alljährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres stattfinden.

§ 47 Die außerordentliche Generalversammlung des Vereins ist vom Vorstand einzuberufen:

- a) wenn 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich beantragt
- b) wenn der Vorstand dieses im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

§ 48 Die ordentliche Abteilungsversammlung muss alljährlich im Januar stattfinden.

§ 49 Die außerordentlichen Abteilungsversammlungen müssen einberufen werden, wenn die Hälfte der aktiven Mitglieder dieses schriftlich beantragt.

§ 50 In der o. und ao. Generalversammlung des Vereins sind sämtliche Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die im Besitz der Mitgliedsrechte sind.

§ 51 In den Abteilungsversammlungen sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die der betreffenden Abteilung aktiv, sei es in sportlicher, leitender oder organisatorischer Hinsicht, angehören. Zuständig für die Feststellung der Stimmberechtigung ist der Abteilungsvorstand.

Wenn ein Mitglied in mehreren Abteilungen aktiv oder leitend tätig ist, hat es aktives und passives Stimm- und Wahlrecht in jeder dieser Abteilungen. Die Mitglieder des Beirates und der ständigen Ausschüsse sind in jeder Abteilungsversammlung stimm- und wahlberechtigt.

- § 52 Die Termine der Versammlungen des Vereins sind 14 Tage vorher im Süderländer Volksfreund und in der Westfälischen Rundschau bekanntzugeben. Anträge zu den Versammlungen müssen bis zum 7. Tag nach Terminbekanntgabe dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. In außerordentlichen Fällen - insbesondere dann, wenn dringende Vereinsinteressen vorliegen - können der Vorstand und die Abteilungsvorstände a. o. Versammlungen mit einer Frist von 5 Tagen einberufen. Die Bekanntgabe dieser Versammlungen hat ebenfalls im Süderländer Volksfreund und in der Westfälischen Rundschau zu erfolgen. Die Frist zur Antragstellung ist in der Einladung bekanntzugeben.
- § 53 Die ordentliche Generalversammlung des Vereins und die ordentliche Abteilungsversammlung nehmen die Berichte der Vorstände und der Ausschüsse sowie die Jahresabrechnung entgegen und erteilen ihnen nach Stellungnahme Entlastung. Sie wählen alle zu berufenden Vorstands-, Ausschuss- und Schiedsgerichtsmitglieder. Die ordentliche Generalversammlung wählt ferner die Kassenprüfer und setzt die Beiträge und den Beitragsverteilerschlüssel fest. Sie beschließt über die Änderung der Satzungen und vorliegende Anträge. Die ordentlichen Abteilungsversammlungen beschließen über Anträge im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
- § 54 Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.
- § 55 Die Versammlungen entscheiden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit (Stimmenmehrheit); Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Über Satzungsänderungen und Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, d.h. solchen Anträgen für welche die ordentliche Antragsfrist nicht eingehalten wurde, entscheiden sie mit 2/3 Stimmenmehrheit.
- § 56
1. Abstimmungen erfolgen durch ein vom Versammlungsleiter zu bestimmendes Zeichen. Anzweifelbare Abstimmungen müssen wiederholt werden, notfalls sind die Stimmen durchzuzählen.
 2. Schriftliche, geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn es die Mehrheit der Versammlung beschließt.
- § 57 Zu allen Versammlungen können Anträge gestellt werden
- a) von den Vorständen
 - b) von den Ausschüssen
 - c) von den Stimmberechtigten
- § 57a Für die Jugendtage des Vereins und der Abteilungen können durch die Vereins-Jugendordnung abweichende Regelungen getroffen werden.

XII. Auflösung des Vereins

- § 58 Eine Auflösung des Vereins ist nur dann zulässig und wirksam, wenn solches beim Vorstand beantragt und in zwei mit 14-tätigem Abstand abzuhaltenden Generalversammlungen beschlossen wird, wobei eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich ist.
- § 59 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die ihren Zweck in der Förderung des Sports hat. Diese Körperschaft ist in einem Mehrheitsbeschluss nach dem Auflösungsbeschluss der Generalversammlung von der Generalversammlung zu bestimmen.